

## 6 Richtlinien zum Fachtierarzt für Epidemiologie

(Richtlinien gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

*Hinweis: Diese Richtlinien gelten nur in Verbindung mit dem Weiterbildungsgang vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020.*

### I Leistungskatalog:

Gefordert wird die selbständige Durchführung fachgebietsspezifischer Leistungen in mindestens vier der nachfolgend aufgeführten Kategorien 1 bis 8. Diese sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend tabellarisch zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen). In nachfolgendem Katalog nicht enthaltene vergleichbare Leistungen können auf Antrag ersatzweise anerkannt werden.

- 1 Durchführung von epidemiologischen Ausbruchsuntersuchungen und/oder Maßnahmen zur Verhütung von Tierseuchen und populationsrelevanten Krankheiten einschließlich Zoonosen
- 2 Anwendung von statistischen Verfahren der Zusammenhangsanalyse hinsichtlich der Verbreitung von Krankheiten
- 3 Überwachung und Beeinflussung des Tierseuchen- und Gesundheitsstatus von Tierbeständen im Sinne der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB) oder umfassende Bestandsdiagnostik mit anschließendem Sanierungsverfahren und entsprechender Dokumentation
- 4 Erarbeitung von Kosten-Nutzen-Analysen bei tierärztlichen Interventionen (Präventions-, Bekämpfungs- und Tilgungsprogramme)
- 5 Planung, Durchführung und Auswertung epidemiologischer Studien
- 6 Klärung möglicher kausaler Zusammenhänge von Interventionen/Präventionsmaßnahmen mit gesundheitsrelevanten Effekten auch in kontrollierten klinischen Studien
- 7 Abschätzung von Risiken auf Grundlage anerkannter Verfahren der Risikoanalyse
- 8 Bewertung der Leistungsfähigkeit diagnostischer Verfahren

### II Dokumentationen:

Vorlage von 15 Falldiskussionen mit Literaturangaben (ersatzweise ein Projektbericht mit Literaturangaben für je fünf Falldiskussionen)